

## Die Zunft <zum goldenen Stern> im 19. Jahrhundert

Autor(en): Gustav Steiner

Quelle: Basler Jahrbuch

Jahr: 1937

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/7940cbee-0e1e-4c40-9cc2-8a8969a9a977>

### Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform [www.baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

# Die Zunft «zum goldenen Stern» im 19. Jahrhundert.

Von Gustav Steiner

Die politische und wirtschaftliche Entwicklung Basels ist mit der Bildung der handwerklichen Organisationen und mit der Schaffung eines ausgesprochenen Zunftregimentes unlösbar verbunden. Es ist deshalb verständlich, daß die geschichtliche Darstellung für die Schilderung des Zunftwesens unverkennbare Vorliebe besitzt. Aber diese Neigung kommt in erster Linie jener Epoche zugute, in der Handwerk und Gewerbe aufblühten, und in der die Verfassung auf die Zünfte aufgebaut war. Von den Verhältnissen seit der helvetischen Revolution und von dem Auflösungsprozeß im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts bis zur Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1874 ist jedoch nur selten die Rede, so daß sich Vorstellungen gebildet haben, die mit der historischen Wirklichkeit nicht ganz übereinstimmen. Was auf den folgenden Seiten erzählt wird, das mag dazu beitragen, bestehende Lücken auszufüllen.

Aus den Vorgängen, wie sie sich in der Restaurationszeit innerhalb der Zunft «zum goldenen Stern» entwickeln, gewinnen wir Einblick in die Auseinandersetzung zwischen gewerblicher Gebundenheit und Gewerbefreiheit. Es wird uns deutlich, wie der Mittelstand seine unsicher gewordene Position zu schützen sucht gegen den wirtschaftlichen Liberalismus, der von Kaufleuten, Fabrikanten und Intellektuellen verfochten und praktisch durchgeführt wird. Es ist da nicht viel von Zunftherrlichkeit zu spüren, sondern das Handwerkertum steht in der Defensive. Wenn der wirtschaftliche Liberalismus, der unwiderstehlich in die zünftische Abschließung einbricht, in Basel erst spät die letzte Konsequenz gezogen und die völlige Gewerbe-

freiheit proklamiert hat, dann hängt dies mit den Erwägungen auch auf liberaler Seite zusammen, daß ein öffentliches Interesse bestehe am Gedeihen des Mittelstandes und daß es nicht gleichgültig sei, ob die selbständige Existenzmöglichkeit erschwert oder vernichtet werde. Es herrschte die Meinung, das Handwerk müsse seinen Mann ernähren.

Die Frage des «Laisser faire» ist heute wieder diskussionsreif geworden. Der Glaube an die Gewerbefreiheit, als ob sie eine endgültige Lösung bedeute, ist nicht mehr so felsenfest, wie er es noch vor dem Kriege gewesen. Wenn die Gewerbefreiheit — mit oder ohne Erfolg, das kommt hier nicht in Frage — heute wieder umzäunt wird, wenn gefährdete Berufskategorien vor illoyaler Konkurrenz oder vor Konkurrenz überhaupt geschützt werden, wenn Berufsverbände gegen Pfuscher Maßregeln ergreifen, wenn vom Schutze des Mittelstandes gesprochen wird und von der Notwendigkeit, den selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden zu sichern, dann stehen wir wieder mitten in den Fragen, um die genau vor hundert Jahren gestritten worden ist. Die eigene Wirtschaftslage öffnet uns das Verständnis für jenen Mittelstand und jenes Kleinbürgertum, die zu Anfang des vergangenen Jahrhunderts sich einer zwangsläufigen Entwicklung entgegenstemmten.

Wir entdecken dann, daß sich hinter diesen Zunftgenossen, die ihr Haus und ihre Korporation verteidigen, genau so die Sorge ums tägliche Brot erhebt, wie sie heute wieder hinter den kleinen und mittelständischen Gewerbetreibenden steht, die bis jetzt den großkapitalistischen Unternehmungen haben standhalten können. Es geht in der Restaurationszeit nicht, wie immer wieder behauptet wird, um die egoistische Verteidigung städtischen Gewerbes gegenüber der Landschaft — Ausnahmen fallen nicht ins Gewicht — sondern um einen Gegensatz, der *in der Stadt* selbst zwischen Handwerk und Regiment ausgefochten wird. Wenn im Jahre 1820 Prof. Christoph Bernoulli in einer Schrift die Vor- und Nachteile des Zunftwesens ein-

ander gegenüberstellt und wenn er zu dem Resultate kommt, die Nachteile seien für die Volkswirtschaft größer, dann wird einem klar, um was es sich handelt. Um nichts anderes nämlich als um die Auflösung der Zunftverbände überhaupt. Der Angriff ging aus von der Industrie, und die Abwehr erfolgte durch die Zünfte.

Aber diese Abwehr war auf die Dauer ungenügend, weil die Zünfte nicht mehr die politische Macht besaßen, durch die sie in frühern Jahrhunderten dem öffentlichen Wesen den Stempel aufgedrückt hatten. Das kann hier im einzelnen nicht ausgeführt werden. Ich möchte mich mit einer Feststellung begnügen, die mir darum wichtig scheint, weil sie zur Abklärung der Begriffe beiträgt.

Die Restaurationszeit umfaßt die Jahre 1815 bis 1830. In dieser Periode wurden frühere politische Verhältnisse wiederhergestellt. In Wirklichkeit setzt der Rückschlag gegen die freiheitlichen Grundsätze der Helvetik schon mit dem Jahre 1803, mit der Mediation, ein. Das erste Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts trägt den Charakter der Reaktion, weniger der politischen Einrichtungen wegen als vielmehr deshalb, weil an der Spitze der Basler Regierung zwei Bürgermeister streng konservativer Richtung standen. Aber neben dem Konservatismus behauptete sich eine liberale, eine fortschrittliche Opposition, die in zunehmendem Maße, auch kulturell und wirtschaftlich, die baslerische Politik bestimmte. Wie in der vorrevolutionären Zeit wurden die maßgebenden Aemter im Staat durch Leute in Anspruch genommen, die der Industrie, der Finanz, dem Handel angehörten, und die auch aus Familientradition sich den öffentlichen Geschäften in angesehener Stellung widmeten. Man wird unwillkürlich an das Regiment der «Herrengeschlechter», an die Aristokratie der Großkaufleute im 17. und 18. Jahrhundert erinnert. Die Vertreter der Landschaft hatten nicht viel zu bedeuten.

In der Aemterbesetzung kommt also ein fühlbar konservativer Zug zur Geltung: es war eine Oberschicht, die regierte. Wir werden noch einmal darauf zurückkom-

men. Aber trotz der konservativen Verfassung von 1814 herrschte ein starker liberaler Zug. Männer wie Bürgermeister Wieland hatten sich die wesentlichen Forderungen aus der Aufklärung und der Revolution angeeignet, und bei aller Mäßigung vertraten sie eine Politik, die von diesen freiheitlichen Anschauungen beeinflußt war. Von einer wirtschaftlichen Einengung durch ausgiebige zünftische Vorrechte konnte demnach keine Rede sein. Während in Zürich die Zünfte seit 1804 durch die Regierung begünstigt und gefestigt wurden, genossen die Basler Zünfte keinen größern Schutz, als im Interesse der Allgemeinheit und im Interesse einer fortschrittlichen Volkswirtschaft unumgänglich schien. Dies Verhältnis von Zunft und Regierung wird durch den Konflikt, den der «Goldene Stern» auszufechten hatte, illustriert.

Die Auflockerung des Zunftwesens und die Schwächung des handwerklichen Elementes wird uns auch deutlich durch den Versuch, dem «Goldenen Stern» und dem «Himmel» eine übergroße Zahl von Zunftverwandten aufzubürden. Der Vorgang verdient unsere besondere Aufmerksamkeit. Denn soeben hat die akademische Zunft ihre Säkularfeier begangen. Die Akten unserer Chirurgenzunft zeigen uns die bisher unbekannte Tatsache, daß die Universitätsangehörigen schon *vor* der Gründung der akademischen Zunft einer Zunft, nämlich dem «Goldenen Stern», zugewiesen waren.

Wenn unserer Darstellung die Akten der Zunft zum «Goldenen Stern» zugrunde liegen, dann hat dies seine besondern Ursachen. Die Ausübung der Wundarznei war der Beruf, der im «Goldenen Stern» zünftig war. Diese Korporation der Chirurgen hatte also im öffentlichen Wesen eine besonders verantwortliche Stellung inne. Dem Verfasser lag es als Meister dieser Ehrenzunft besonders nahe, sich mit ihrer Geschichte zu beschäftigen.

\*

\*

\*

An vaterländischen Tagen vereinigen sich die Zunftbrüder der 13. Basler Zunft unter ihrem Banner, das in seiner schönen Einfachheit keinen andern Schmuck aufweist als, im obern Quartier, den goldenen Stern auf blauem Grunde. Das Symbol war einst Benennung eines Hauses an der obern Freie Straße, das einem Neubau — Freie Straße Nr. 71 auf der Höhe des Ringgäbleins mit dem Geschäftsraum einer Tapetenfirma — hat Platz machen müssen.

Die berufliche Bezeichnung der Zunft ist durch den Hausnamen verdrängt worden. Die Zunft, oder genau: die Halbzunft «zum goldenen Stern» bildete ursprünglich mit der Halbzunft «zum Himmel» eine gemeinsame Zunft. Im Jahre 1361 erneuern und bestätigen Bürgermeister und Rat von Basel den Scherern, Malern, Sattlern und Sporern die Gesetze und Ordnungen ihrer Zunft. Den ursprünglichen Brief, der dieser Erneuerung vorausgegangen ist, kennen wir nicht; er ist im Erdbeben untergegangen. Die Trinkstube «zum Himmel» ist ihnen und den Badern gemeinsam. Aber sie kommen nicht miteinander aus. Offenbar begann damals der Aufstieg der Scherer, die vom einfachen Beruf des Bartscherens und Aderlassens zum erweiterten Beruf der Wundarznei übergingen. Sie verzichteten auf die Stube «zum Himmel» und trennten sich von den Malern, Sattlern und Sporern. Sie erwarben 1398 ein eigenes Haus: Haus und Gesesse genannt «zem gulдинen Sternen gelegen in der Stat Basel obenan an den Schwellen, zwüschent dem Hus zem Kempfen und dem Huse zer Welt . . .» «*quae nunc est stuba rasorum sive barbitonsurum*» — das ist von jetzt an «der Scherer Zunftstube oder Tringstube gen. zem gulдин Sternen». Mit den Malern und Sattlern bildete man nach wie vor eine gemeinsame Zunft. Aber jede Hälfte — gespaltene Zunft genannt — hatte ihr eigenes Haus, ihre eigene Ordnung und ihre eigene Verwaltung. Scherer und Bader blieben beisammen. Aber die Bader, deren Beruf sich auf die Badstube, das Baden und Schröpfen, erstreckte, gerieten bald ins Hintertreffen. Sie wurden mit der Zeit

von der Vorsteherschaft ausgeschlossen, weil die Vorsteher das *collegium chirurgicum* bildeten, also aus Meistern der Wundarznei bestehen mußte. Zwar rasieren die Scherer, sie lassen zur Ader, brechen Zähne; aber sie widmen sich immer mehr der Wundarznei, sie sind Geburtshelfer, stechen den Star, verschreiben Arznei, während die außerhalb der Zunft stehenden studierten Aerzte die Chirurgie als Handwerk schel ansehen und sich auf die innere Medizin beschränken. Der studierte Arzt wird der Konkurrent der Wundärzte. Ebenso der Kurpfuscher. Das Verdienst der Wundärzte besteht in der Ueberwachung des Gesundheitswesens und in der Bekämpfung des unkontrollierten Arznsens. Im 19. Jahrhundert nennen sich die Scherer mit Vorliebe Chirurgen. Das *Sigillum chirurgorum*, mit dem heute noch die Zunftbriefe besiegelt werden, trägt das Bild des sitzenden Aeskulap.

In ihrer Tätigkeit und in ihrem Ansehen wurden die zünftischen Chirurgen nicht nur durch die unzünftischen Aerzte beeinträchtigt, sondern auch durch die Schmälerung der Rechte, die sie bis zur helvetischen Revolution besessen hatten. Die Einbuße traf freilich nicht nur die Chirurgen, sondern die sämtlichen in Zünften organisierten Handwerker und Gewerbetreibenden. Es lohnt sich deshalb, einen Blick auf die Verfassungen zu werfen. Es wird uns dann auch verständlich, wieso es der Regierung möglich war, sich in die Verwaltung und in die Organisation der Zunft einzumischen.

\*            \*            \*

Unter der Mediation wurden die Zünfte wieder hergestellt. Auf Grund des Gesetzes von 1803 wurde der Zunftzwang, der in der Helvetik beseitigt worden war, wieder eingeführt. Abschnitt VI der Verordnung vom 8. Christmonat 1803 bestimmte: «Alle hiesige Bürger, welche das 24. Jahr zurückgelegt haben oder verheiratet sind, oder ein eigenes Gewerbe treiben, müssen eine E. Zunft annehmen, und die Handwerker diejenige E. Zunft, wohin sie ihr

Handwerk oder Gewerbe hinweist . . . » Wer nicht «hiesiger Bürger» war, also die «Kantonsbürger, Schweizer und Franzosen» — die letzteren in Rücksicht auf die politische Abhängigkeit von Frankreich — mußten ebenfalls einer Zunft beitreten, freilich nicht als ebenbürtige Zunftbrüder, sondern als *Zunftverwandte*. Sie mußten sich den Handwerksartikeln unterwerfen, die Zunftannahmegebühren bezahlen, das jährliche Heizgeld abführen, sich den obrigkeitlichen und Zunftverordnungen fügen, aber vom Gemeindebürgerrecht waren sie ausdrücklich ausgeschlossen.

Der abgerissene Faden wurde wieder aufgenommen und neu verknüpft. Diejenigen, die unter der «ehemaligen Regierung», d. h. vor dem Umsturz, Vorgesetzte gewesen, wurden ohne Umstände wieder als solche bestätigt. Sie traten sofort in ihr Amt ein. Es war ihre Aufgabe, die Zünfte wieder zu konstituieren. Aber die Wiederherstellung war nur eine wahltechnische, organisatorische Angelegenheit. Zwar bestimmte der erste Abschnitt der Verordnung, daß «die 15 E. Zünfte der hiesigen Stadt nach ihren ehemaligen Einrichtungen und Abtheylungen» wiederhergestellt seien, aber der Nachsatz entzog diesen Korporationen ihre frühere politische Funktion. Die Verordnung erklärte, daß «keine politischen Vorrechte noch Regierungsstellen wie ehemaligen Platz haben können», und daß die Herstellung «hauptsächlich administrative, vormundschaftliche und Berufsgegenstände» berühre. Es bestand auch die Absicht, die Zunftannahme zu erleichtern. Den Herren Vorgesetzten wurde empfohlen, «die Gebühren, wegen Zunftannahme und Heitzgeld, nach den Umständen, wo sie etwann zu hoch wären, zu mildern».

Diese Empfehlung, durch finanzielles Entgegenkommen den Neubürgern die Zunftannahme leichter zu machen, führte zu einer Auseinandersetzung zwischen den Chirurgen und der Regierung, die uns offenbart, daß es mit den ökonomischen Verhältnissen der Zunft sehr dürftig und mit dem Zustand des Zunfthauses sehr bedenklich bestellt war.

Nachdem die Zunft ihre Vorschläge über Höhe der Aufnahmegebühr und des Heizgeldes dem Rat eingegeben hatte, wurde sie durch eine Ratserkenntnis aufgefordert, einen nähern bestimmten Bericht über diese Gebühren vorzulegen. In der ausführlichen Beantwortung wurden die Gebühren, die für Examina und Eintritt in die Zunft verlangt wurden, spezifiziert. Insbesondere wurde die Berechtigung des Examengeldes und die Entschädigung für den Wegfall des Meisterstückes verteidigt. Bis zum Jahre 1767 hatte jeder *Candidatus Chirurgiae* unter Aufsicht der Schaumeister zwei Pflaster zu kochen, die dann unter die Examinatoren verteilt wurden. Da aber diese Operation oft zu kostspielig wurde, wurde das Pflasterkochen durch eine jeweilige Gebühr, die naturgemäß den Examinatoren zukam, abgelöst.

In gereiztem Tone antwortete die Zunft, wenn man die besondern Examengebühren in Rechnung stelle, «so fällt gar vieles von dieser schreienden Summ», die als Aufnahmegebühr festgesetzt worden, weg, «und aus diesem Grunde, Hochgeacht und Hochzuverehrende Herren erfrechen wir uns bey Hochdenenselben, dieses Gegenstandes halben folgendes (jedoch ohnvorgreiflich) zu äußern. Da unsere Zunftbruderschaft sehr klein, mithin das Einkommen auch mit gleichhaltigem Maasstabe auszumessen; wo wir gegenseitig ein großes, altes baufälliges Haus zu unterhalten haben, als glaubten wir, daß stadt Verminderung unserer gemelten Einkünften, ehender etwas Vermehrung ohne jemanden zu belästigen, könnte Platz greiffen.» Es wird demnach eine erhöhte Taxe für die Zunftaufnahme vorgeschlagen. Dem sogenannten Meistersilber im Wert von neun Franken, das jeder neue Zunftbruder zu spenden hatte, wollte die Zunft jetzt entsagen «Ohngeacht diese Fr. 9.— unserem erschöpften Zunftseckel sehr wohl behagen könnte». Dagegen sollte jeder neue Zunftbruder statt dessen einen neuen Feuereimer zum allgemeinen Behuf der Zunft einliefern. Das Heizgeld betrage zwar sieben Batzen zwei Rappen, aber die Wittweiber zahlen nur die

Hälfte, so daß der Jahresertrag sich auf etwas über sechs Franken beschränkt und «nicht hinreichend ist, die nöthigen Schindeln unseres bösen Zunfthauses darauß anzuschaffen».

Mit ausführlicher Schilderung der Notlage schloß das an die Regierung gerichtete Antwortschreiben der «Schären Zunft». Von allen Seiten werde ihr Beruf und Erwerb «durch Pfuscher und Stümper, täglich mehr, zu Boden getreten . . ., so daß der Ehrlichste Mann solche Last in die Länge ohnmöglich mehr ertragen und außdauren kan, und wie wir leyder seit kurzem deßfalls traurige Beyspiele mit drei unserer Jungen Meistern und Zunftbrüdern zu tage legen können, die Mangels an Erwerb außzuwandern genöthiget worden, und ihre Vatterstadt samt Weib und Kindern anjetzo mit dem Rücken ansehen müssen». Der Pfuscher und Stümper seien es ohne Zahl. «Im Chirurgischen Fache Pfuscht und Arzet all und jeder.» Fremde werden auf Kosten der Bürger unterstützt, «dagegen aber der hiesige examinierte Meister mittelst allerhand Künste und Ränke zu verdrängen und Ihme sein Erwerb zu erschweren gesucht wird».

Das von Samuel Ramsperger unterzeichnete Antwortschreiben ist ein merkwürdiges Dokument: man stellt sich die Wiederherstellung der Zünfte gerne als eine Wiedergeburt vor, die dem Handwerk wieder neuen Aufschwung zu geben vermochte. Aber nicht nur politisch, auch wirtschaftlich ist jene Höhe überschritten, die dem einzelnen das Bewußtsein seiner Bedeutung im Gemeinwesen stärkte. Die Handwerkerkorporationen waren nicht mehr Träger der Staatsverfassung. Auf der einen Seite fehlte es zudem nicht an grundsätzlicher Opposition gegen das Zunftwesen überhaupt, während es auf der andern Seite einige wenige Zünfte gab, wie die Schneider, Kürschner und Spinnwettern, die sogar noch 1814 die Herstellung ihrer frühern Rechte verlangten. Sowohl politisch wie wirtschaftlich hielt die einflußreiche Schicht, die an die Regierung kam, die Mitte. Wie Wilhelm Vischer sich ausdrückt: «Man

wollte gewiß das Wohl des Volkes, aber doch wohl lieber nicht durch das Volk. Es wurde wohlwollend regiert, aber man ließ sich nicht allzu gern drein reden.» Dem entsprach das Verhalten gegenüber den Zünften. Von dem Idol der schrankenlosen Gewerbefreiheit wollte man nichts wissen, aber noch weniger von einer Wiederherstellung der Zunftprivilegien. Die Vertreter einer modernen wirtschaftlichen Anschauung, namentlich die Kaufleute, die ihre berufliche Schulung in England erhalten und dort den wirtschaftlichen Liberalismus kennen gelernt hatten, stimmten mit Christoph Bernoulli darin überein, daß dem Tüchtigen freie Bahn müsse geschaffen werden. Bernoulli bezeichnete die behutsame, aber förderliche Aufhebung des Zunftverbandes und die Schaffung neuer Institutionen als den besten Weg vom alten zum neuen System. Wir gewinnen den Eindruck, daß die Regierung die Anpassung der Zunft an die veränderten Lebensnotwendigkeiten vorbereitete. Aber sie vermied zunächst jegliche Schroffheit. Sie durfte dem Gewerbe der Schärer den augenblicklichen Schutz nicht versagen. Sie durfte es schon darum nicht, weil die Zunftvorsteher die Aufsicht ausübten über ein der Volksgesundheit wesentliches Gebiet: sie examinierten unter dem Vorsitz des Stadtphysikus die Kandidaten, die zu Stadt und Land als Wundärzte mit mehr oder weniger Geschick ihre Tätigkeit ausübten, sie hatten ein Auge auf Medikaster und Kurpfuscher. Sie bildeten die Wundschau. Sogar die Helvetik mit ihrem Prinzip der Gewerbefreiheit hatte die Ausübung der Arzneikunst und der mit ihr in Verbindung stehenden Berufsarten nicht freigegeben. Aus den Akten ist deutlich ersichtlich, daß auch in der Restaurationszeit die Regierung Wert legte auf die von den Vorstehern geübte Aufsicht. Sie ließ also in gewissem Umfang den Schärern ihren Schutz angedeihen, aber sie sah es offenbar auch nicht ungern, daß die akademisch ausgebildeten *Mediziner* eine fühlbare Konkurrenz bildeten, und daß, wenn nur sanft nachgeholfen wurde, die Zunft der Chirurgen sich reformieren müßte.

Sie bestätigte also, jedenfalls auch in Rücksicht auf die

Kosten, die der Unterhalt des gebrechlichen Zunfthauses verursachte, die Zunftgebühren, war damit einverstanden, daß der neue Zunftbruder anstatt des Meistersilbers einen neuen Feuereimer liefere, auch die Examinationsgebühren wurden gut geheiß; als einzige Abänderung bestimmte sie: «Nur die Gebühr wegen dem Pflasterkochen wird abgethan.» So harmlos diese Korrektur erscheint: sie kennzeichnet das letzte Kapitel baslerischer Zunftgeschichte. Gewiß, die Zünfte waren wieder hergestellt, aber mit ihrer Selbständigkeit war es vorbei.

Es ist erstaunlich, wie sich die Verfassungsänderungen von 1803 und 1814, dann auch diejenige von 1833 ohne irgendwelche Erschütterungen vollzogen. Man gelangte — um die Worte des Ratschlages von 1814 zu brauchen — auf «die sanfteste Art, welche jeden revolutionären Schein vermeidet . . ., allem Verdacht eigennütziger Handlungen Schranken setzt», von der Helvetik zur Mediation und von der Mediationsverfassung zur Verfassung von 1814. In ähnlicher, fast unauffälliger Weise vollzogen sich die Verfassungswechsel in den dreißiger Jahren. 1803 und 1814 wurde von der Verfassungsänderung sozusagen kein Aufhebens gemacht, obschon die politischen Vorrechte der Zünfte keineswegs hergestellt wurden. Das ganze Kantonsgebiet wurde in Wahlkreise eingeteilt, und die städtischen Zünfte waren 15 solcher Wahlkreise. Wenn man Sechser einer Zunft war, dann war man nicht, wie vor 1798, zugleich Mitglied des Rates. Aus diesem Grunde, weil es mit Anrecht auf erblichen Sitz im Rat aus und fertig war, verlangten die aus der vorrevolutionären Zeit stammenden Vorgesetzten der meisten Zünfte ihren «braven Einschub in den Zunftseckel» zurück, weil er, wie der Antragsteller Christian Mechel auf der Himmelzunft argumentierte, unter Voraussetzung lebenslänglichen Amtsbesitzes gemacht worden. Jedem Vorgesetzten «zum Himmel» wurden 200 Pfund Basler Währung ausbezahlt. Diese Liquidation war für gewisse Zünfte geradezu verheerend. Mancher schöne Silberschatz wurde veräußert.

Die Aemter im Vorstand waren seit 1803 nicht mehr gesucht. Das Vogteiwesen brachte Mühe und Arbeit, von der wir uns gewöhnlich keine genügende Vorstellung machen. Man verzichtete nicht nur darauf, neues Haus- und Tischgerät zu beschaffen, sondern man setzte auch die Vorstehergebühren herab. In der Chirurgenzunft wanderte, wie wir gehört haben, der Betrag, den der neue Zunftbruder für das Meistersilber zahlen mußte, ganz prosaisch in den Zunftseckel. Im Jahre 1830 wurde beschlossen, daß ein neu gewählter Vorgesetzter nur noch einen Louisdor und nicht mehr vier, also statt 64 nur noch 16 alte Schweizerfranken bezahlen müsse. Die Folge war, daß fünf Herren, die seinerzeit den vollen Betrag entrichtet hatten, mußten entschädigt werden.

Das alles sind Symptome nicht nur für das tatsächliche Absterben der Zünfte, sondern auch für die Einsicht, die in jenen Kreisen herrschte. Man gab sich keiner Täuschung hin.

Warum aber fand man sich in den Jahren 1803 und 1814 mit einer Verfassung ab, die zwar auf die Einrichtung der Zünfte zurückgriff, ihnen aber das wichtigste, nämlich die politischen Privilegien, versagte? Die Beantwortung dieser Frage würde uns zu weit führen. Ich beschränke mich auf die Zunft der Schärer. Diese war an Umfang gering. Sie war eine der wenigen Handwerkerzünfte gewesen, die keine «Herren» aufgenommen hatte. Der «Goldene Stern» war fast ausschließlich Zunft der Wundärzte geworden. Von den zwei bis drei Badern ist kaum mehr die Rede. Die Gesamtzahl der Zunftbrüder betrug 1814 nur 15 «Wundärzte». Die Halbzunft «zum Himmel» zählte 30 Handwerker. Insgesamt umfaßte die Gesamtzunft «zum Stern» und «zum Himmel» 45 Handwerker. Nur die Zunft zu Rebleuten und die zu Fischern waren an Zahl der Angehörigen geringer. Die Stärke der Zunft stand also in keinem Verhältnis zur Gesamtbevölkerung.

Daß sich gerade die Schärer mit dem, was die Verfassungen von 1803 und 1814 enthielten, zufrieden gaben,

das erklärt sich auch aus dem vorrevolutionären Regiment. Zu der Sondergruppe von Bürgern, die im 17. und 18. Jahrhundert alle Gewalt an sich gerissen hatten, gehörten die Wundärzte nicht. In der Zeit von 1529 bis 1798 gelangte ein einziger von der Schärerzunft zur Bürgermeisterwürde.

Seit der Verfassung von 1814 entwickelte sich in Basel wieder ein Ratsherrenregiment, das sogar die dreißiger Wirren überdauerte. Durch die Mediationsverfassung hatte die Landschaft ein starkes Uebergewicht im Großen Rate erhalten. Durch die Verfassung von 1814 wurde ganz einseitig das Verhältnis zugunsten der Stadt umgedreht. Der Ratschlag des Kleinen Rates suchte diese eigenmächtige Zurücksetzung der Landschaft zu rechtfertigen durch die Begründung, «das bisherige, ganz auf die Volkszahl berechnete Repräsentativsystem» sei die «Quelle der wesentlichsten Unzufriedenheit bei demjenigen Teile unserer Bürgerschaft gewesen, der ehemals ein ausschließliches Recht auf die Regierung besaß». Es sei nicht mehr als recht und billig, «der gebildeten und in mancher Hinsicht geeigneteren Klasse der Kantonsbürger einen leichtern und sichern Weg zu den öffentlichen Gewalten zu eröffnen und somit der Stadt wieder einiges Aequivalent ihrer ehemaligen Rechte zu verschaffen».

Wir wissen, daß diese Umkehr des Verhältnisses in der Repräsentation verhängnisvoll geworden ist. Sie barg in sich den Keim zu den dreißiger Wirren. Man hat nachträglich die Zünfte oder genauer: die Handwerker und ihre gewerbliche Selbstsucht für den Streit zwischen Stadt und Land verantwortlich gemacht. Aber der Ausschnitt aus dem damaligen bürgerlichen Leben, so klein er ist, mag uns deutlich machen, wie gering der Einfluß des mittleren und kleineren Bürgers auf die öffentlichen Dinge war. Die Basler Bürgerschaft konnte, wie dies Eduard Schweizer in der «Basler Zeitschrift» dargetan hat, «in ihrer Gesamtheit sich des Uebergewichts über die Landschaft persönlich nicht erfreuen, da sie selbst durch das Ergänzungsrecht des Großen Rates zu einem großen Prozentsatz depossediert

war». Das wird am anschaulichsten, wenn Zahlen sprechen. Der Große Rat zählte 154 Mitglieder. Im Jahre 1830 gehörten nur 25 *Handwerker* dem Großen Rate an. Die übrigen städtischen Mitglieder waren Rentner, Kaufleute, Gelehrte, Offiziere. Man klagte vor und nach den dreißiger Wirren, der Mittelstand sei namentlich im Kleinen Rat zu wenig vertreten. Andere hinwiederum schätzten ein Ratsherrenregiment, deren Inhaber auf kostspielige Besoldungen verzichten konnten.

Hier soll nur das Vorurteil beseitigt werden, als ob die Zünfte aus der Verfassungsänderung von 1814 und aus der Verdrängung des «Bauernrates» besondern Nutzen gezogen hätten. Der Ratschlag von 1814 redet nicht von *gewerblichen* Privilegien, die zugunsten der Zünfte sollten hergestellt oder verstärkt werden. Er denkt auch kaum an die Klasse der Bürger, die ursprünglich in Handwerkerzünften zusammengefaßt waren, sondern er spricht ausdrücklich von der «gebildeten und in mancher Hinsicht für die Ausübung der Regierung geeigneteren Klasse», der man den Weg zu den öffentlichen Geschäften erleichtern müsse. Diese Klasse ist diejenige, die in frühern Zeiten, wie der Ratschlag es ausspricht, «ein ausschließliches Recht auf die Regierung besaß». Es handelt sich also nicht um die *werkende*, sondern um die *werbende* Hand und um jene durch Bildung und Vermögen, durch Großgewerbe und durch Tradition in öffentlichen Aemtern einflußreich gewordenen Familien, die im 18. Jahrhundert, also vor der Revolution, in Wirklichkeit das Regiment in ihren Händen hatten. Dem wachsenden Kreis der ökonomisch unabhängigen und mit der Lust zum Regieren begabten Klasse wurde Raum geschaffen. Das Aequivalent der ehemaligen Rechte, das hergestellt wurde, ist also eine Bevorzugung der Stadt gegenüber der Landschaft, und zwar im Regiment. Sie ist keine Bevorzugung der Handwerkerzünfte, weder gewerblich noch verfassungsmäßig. Eine Zunft wie diejenige der Scherer wird nicht stärker zur Mitregierung herangezogen, sondern im Gegenteil: sie wird in ihren

Rechten geschmälert. Die Hintansetzung trifft demnach nicht nur die Landschaft, sondern sie trifft auch den einfachen Bürger, der nicht zu jener Klasse gehört, die das Regieren als ihre Domäne betrachtet.

Nach dieser knappen Charakterisierung des verfassungsmäßigen Zustandes, wie er für Kanton und Stadt, als Ganzes betrachtet, sich darstellt, können wir uns dem Einzelschicksal der Zunft «zum goldenen Stern» zuwenden.

\*            \*            \*

Der «Goldene Stern» gehörte nach der Wiederherstellung der Zünfte nicht nur zu den zahlenmäßig schwachen, sondern auch zu den ökonomisch wenig leistungsfähigen Korporationen. Alle Anstrengungen zu verantwortungsbewußter Berufsausübung konnten diesen Nachteil nicht wettmachen. Dieser kleinen Zunft gegenüber zeigte sich die ganze Autorität der Obrigkeit. Da die Zunft ihrerseits nur ein Bild des Bürgertums war, wird uns durch den Vorgang im Streit um den Umbau des Zunfthauses und dann in den sogenannten «Wahldiffikultäten» das Verhältnis des Bürgers zum Regiment recht anschaulich vorgestellt.

Standhaft im Konflikt mit der Regierung hielt sich die Vorsteherschaft. Der damalige Meister verdient es, daß seiner Erwähnung getan wird, bevor von der Streitsache selber gesprochen wird.

Im Frühjahr 1821 starb plötzlich an einem Schlagflusse Stadtrat Samuel Ramsperger, seit 1803 Meister der Zunft. Sein Nachfolger wurde *Leonhard Carle*. Dieser hatte im Jahre 1806 das Examen vor der Zunft unter Leitung von Prof. Carl Friedrich Hagenbach abgelegt und war «unter allgemeinem Beyfahl als ein Examinierter Meister» in die Zunft aufgenommen worden. Zwei Jahre später gelangte er bereits in den Vorstand. 1813 übernahm er das anspruchsvolle und darum gern gemiedene Amt des Schreibers. Ueber sein erstes Protokoll setzte er mit prächtigen Buchstaben die jener revolutions- und kriegsbewegten Zeit besonders angemessenen Worte: *in concordia felicitas*. Er

wurde Gesellenbottmeister und Baderbottmeister, war eifrig im Concipieren der zahlreichen Schriftstücke, gewissenhaft in der Ausarbeitung der Protokolle, die er sogar auch dann noch mit eigener Hand entwarf, als er das Schreiberamt nicht mehr inne hatte, und führte eine vorbildlich schöne Feder. Von 1821 bis zu seinem Tode im Jahre 1841 vertrat er nach innen und außen, als Meister und zeitweise als Mitglied des Großen Rates, mit aller Entschiedenheit aber auch mit klarem Blick für Wirklichkeit und Zeitverhältnisse die Interessen der Korporation. Unter ihm wurden die Examina der Chirurgen verschärft; das Vogteiwesen wurde gewissenhaft beaufsichtigt, das Zunfthaus erhielt seinen letzten größern Umbau. Als im Sommer 1828 das 5. Eidgenössische Uebungslager bei Wohlen abgehalten wurde, marschierte er mit einem «ausgewählten Bataillon Auszöger-Infanterie des Freistandes Basel», das unter dem Kommando von Oberstleutnant Bischoff stand. Carle war Feldarzt für die ganze 1. Brigade, die sich aus Infanterie, Cavallerie und Scharfschützen zusammensetzte. In den dreißiger Wirren nahm er jedesmal als Chirurg am Auszug der Stadttruppen teil. Es war zweifellos für die Zunft in ihrer politisch und wirtschaftlich bedrängten Lage ein Vorteil, daß ihr mit Leonhard Carle gerade in diesen Zeiten des Uebergangs ein Mann von klarer, bestimmter Willensrichtung vorstand, dem es auch nach außen hin nicht an Ansehen fehlte. Den Auflösungsprozeß konnte er freilich nicht aufhalten, aber er konnte ein unrühmliches Verschwinden der Korporation verhindern. Es mag ihm auch als Verdienst angerechnet werden, daß die Zunft nicht nur auf überliefertem Recht bestand, sondern durch gewissenhafte Erfüllung der Fürsorgepflichten und durch Steigerung der Anforderungen an den Beruf ihr Lebensrecht geltend machte.

Chirurgus Johann Andreas Roschet war Seckelmeister. Roschet war einer der Getreuen, der vor der Helvetik Sechser gewesen und 1803 als Gesellenbottmeister zur Mitarbeit im Vorstand bereit war. Er gehörte einer Basler

Chirurgenfamilie an, die im 17. Jahrhundert der Zunft einen Meister gegeben hatte. Andreas Roschet hatte die schwere Pflicht, hauszuhalten, während das presthafte Zunfthaus immer wieder zu neuen Geldausgaben nötigte.

Die Erwerbung des Hauses «zum goldenen Stern» im Jahre 1398 verrät den damaligen Wohlstand. Im 15. und 16. Jahrhundert stieg die Bedeutung der Scherer. Sicher im Zusammenhang mit den burgundischen und den italienischen Feldzügen. Das Haus wurde ausgebaut. Aus dem 16. Jahrhundert — 1553 — ist ein schön geschnitzter Pfeiler mit dem Wappen erhalten geblieben. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts wurde das vordere Stockwerk höher aufgeführt. Reich geschnitzte Türaufsätze, der Stern an der Decke des Saales, figürlicher und ornamentaler Schmuck, bemalt und vergoldet, die farbigen Scheiben an den Fenstern der Zunftstube — namentlich die prachtvolle Stifterscheibe von 1550 und die ein Jahrhundert jüngere mit den Wappen der Aerztesfamilie Platter, unter den Möbeln ein üppig geschnitztes Buffet mit barockem Aufsatz, der geräumige Hof mit dem Ziehbrunnen, alles zeugte vom Gedeihen der Zunft.

Seit der Revolution war das anders geworden. Niemand wehrte dem Zerfall. Als nun die Zunft neu konstituiert war, waren eingreifende Renovationen unumgänglich; da sie aber «unser durch die Revolutionszeit erschwächte Zunftseckel schwerlich wird bestreiten können, mithin auf Mittel bedacht nehmen müssen diesen Beschwärnissen wo nicht gänzlich doch zum Theil ab zu helfen», griff man auf das wertvollste Stück, das sich zu Geld machen ließ: auf die den beiden Halbzünften eigene Meisterkrone. Als am Schwörtag des Jahres 1805 die Zeremonie beendet war, kamen die Vorgesetzten auf dem Hause «zum Himmel» zusammen. Die Schärer eröffneten ihre Notlage. Einhellig war man darin, daß «der beyden EhrenZünften zuständige Silberne Ehrenkrantz, welcher nur bey Erneuerung unserer vormaligen Herren Meistern unserer Ehren Zünfften gebraucht wurde, an-

jetzo aber durch die neue Verfassung außer Activitaet gestellt worden, mithin für nichts anders mehr anzusehen als ein Todtes Capital, welches man Versilbern und den Erlöse davon beyden E. Zünfften zum halben zufließen lassen sollte». Es wurden der damalige Meister «vom Stern» und Seckelmeister Achilles Brändlin «vom Himmel» beauftragt, «diesen E. Krantz in best möglichem Preiß zu verkaufen und den Erfolg davon seinerzeit anzuzeigen». So verschwand eine der wenigen Meisterkronen, welche die Helvetik überdauert hatte. Wir wollen den beiden Zünften keinen Vorwurf machen, wissen wir doch, daß das Verständnis für historisch gewordene Kunstwerke allgemein fehlte und daß noch dreißig Jahre später eine an Bildungsanspruch höherstehende Gesellschaft die einzigartige goldene Rose um 800 Franken verkauft, die Theklabüste, den Valentinarm versteigert hat, Gegenstände von unvergleichlich höherm Kunstwert.

Beide Halbzünfte verlegten sich aufs Sparen. Man verzichtete auf Annahme und Austeilung der früher üblichen Neujahrsgeschenke, hielt sich an «die Observanz, nichts zu nehmen und nichts zu geben», nur den üblichen Hypokras sollten die Vorsteher erhalten — ein Zugeständnis, das man der Zunft des Hippokrates zubilligen muß.

Das Jahr 1816 wurde kostspielig. In gemeinsamen Kosten mit dem Nachbar Rudolf Geygy wurde durch einen kräftigen Strebepfeiler die Bergmauer gestützt. Kaum war man aus den Schulden, so beantragte 1826 der Seckelmeister Andreas Roschet in idealistischer Gesinnung, daß von dem Barsaldo 32 Franken dem Philhellenenverein für «die verunglückten Griechen» gespendet werde. Roschets Nachfolger wurde Garnisonschirurg Lukas Keller-Paravicini. Nachdem er das Amt übernommen, «wurde vom Hn. Meister der Zunftseckel mit der darin befindlichen Barschaft in das obere Zunftkänsterlein verwahrt». Dem Architekten Achilles Huber aber, «E. E. Zunft Baumeister», wurde geboten, daß er für den unaufschiebbaren Umbau des Hauses die nötigen Risse und Berechnungen herstelle.

Die Zunft zu Safran erklärte sich geneigt, das Kapital zu einem Zins von drei Prozent vorzuschießen.

Der Meister Chirurgus Carle bekam den Auftrag, «eine kräftige Petition» zur Bewilligung des Baues mit Beförderung löbl. Stadtrath zu übergeben. Unterm 15. Juni 1830 wurde ein Gesuch um Zustimmung zur Aufnahme eines Kapitals von zirka 10 000 Schweizerfranken dem Stadtrat eingereicht «zum Behuf der höchst nothwendigen und dringenden Erneuerung unsers uralten und in äußerst baufälligem Zustand befindlichen Zunfthauses. Wir nähren schon seit mehreren Jahren diesen Gedanken einer vorzunehmenden Bau-Reparation, allein noch nie sahen wir die Nothwendigkeit einer solchen so augenscheinlich und deutlich ein wie gegenwärtig, indem Thüren Fenster und Mauerwerk so locker und lose geworden, daß schon in vorigen Wintern, besonders aber in dem beyspiellos strengen letzteren, die Zimmer, alles Einheizens ungeachtet, nicht zu erwärmen waren, und man es bey vorgefallnen Sessionen darin beynahe nicht aushalten konnte; da wir auch zuerst gesonnen waren, minderer Kosten halber nur andre Kreuzstöcke einzusetzen, so erklärten uns die darüber zu Rathe gezogenen Baumeister, nach gemachter näherer Untersuchung, daß, sobald man anfangen würde, auszubrechen, man bey der so lockeren und schlechten Beschaffenheit der Mauren risquieren müßte, das Ganze zusammenstürzen zu sehn.» Es sei beabsichtigt, die vordere und hintere «Façe» des Zunfthauses zweckmäßig auszuführen, es sei dann auch möglich, vom Stubenverwalter einen höheren Bestandzins zu verlangen, folglich das aufzunehmende Kapital richtig zu verzinsen und aus dem Ueberschuß und den Ersparnissen zurückzuzahlen.

Das Schreiben schloß mit der frohen Hoffnung, der Stadtrat werde dieser Bitte willfahren, und war im Namen der Vorgesetzten unterzeichnet von Leonhard Carle, *Chirurgus juratus*.

Der Stadtrat ließ sich Zeit. Der Zunftmeister wurde vor die Rechnungskammer beschieden, um über das An-

liegen «ausführlich vernommen zu werden». Die Rechnungskammer stellte die Zumutung, die «E.Zunft solle ihr besitzendes Zunfthaus veräußern und sich mit der Zunft ‚zum Himmel‘ wegen Benützung eines gemeinschaftlichen Zunftgebäudes vereinigen». Die Rechnungskammer beehrte auch Einsicht in den Bauaccord, also namentlich auch in den Umfang der beabsichtigten Bauten und vor allem Auskunft über die Finanzquellen, aus denen die Zinsen bestritten und das Kapital abbezahlt werden könnten.

Die Vorsteher der Zunft wiesen ohne weiteres die Vereinigung mit der Zunft «zum Himmel» von der Hand und erachteten es jetzt für das beste, das Haus so vorteilhaft als möglich zu verkaufen, aus dem Erlös ein, wenn schon kleineres, doch solideres Gebäude anzukaufen und Zunftrecht samt Namen auf dieses Haus zu übertragen. Es wurde eine allgemeine Meistersession abgehalten, zu der sämtlichen Zunftbrüdern geboten wurde. Außer dem Vorstand nahmen nur drei Zunftbrüder an den Verhandlungen teil: der Chirurgus Johannes Weißenberger und die beiden Bader Emanuel Dickenmann, Vater und Sohn. Die Zunftgemeinde genehmigte diesen Vorschlag.

Es wurde eine neue Petition aufgesetzt, um sie der Rechnungskammer einzureichen. Im Eingange des umfangreichen, von dem tatkräftigen und selbstbewußten Zunftmeister verfaßten Schriftstückes wurde eröffnet, daß mit der gesamten Zunftbrüderschaft über diesen Gegenstand reiflich beraten worden sei. In aller Bescheidenheit werden die «ohnmaßgeblichen Ansichten und Wünsche ehrerbietigst» eröffnet. Aber dem feinhörigen Leser, der sich durch die Höflichkeitsschnörkel nicht trügen läßt, kann ein leises Grollen nicht entgehen. Die ebenso sachliche als höfliche Beantwortung der von der Rechnungskammer gestellten Fragen ist eine Verteidigung überlieferter Rechte gegen zunehmende Staatsgewalt.

Die Vorsteher zeigten sich einem Abtausch nicht abgeneigt: «Wenn wir auch den sehr natürlichen Wunsch festzuhalten gesonnen wären, unser altes, von unsern schon

längst in Gott ruhenden Vorfahren im Jahr 1398 von Frau Margaretha von Pfirdt, Ritter Günthers von Eptingen Witwe, redlich und ehrlich erkaufte, und erworbenes, und uns in ununterbrochener Folge hinterlassenes Zunfthaus ferners zu behalten, und dasselbe in einen bessern, bauvestern Stand zu bringen, zumal es uns begreiflich viele Mühe machen würde, dasselbe in andre Hände übergehen sehen zu müssen, so würden wir uns dennoch viel eher zu dessen vorteilhafterm Verkauf, wozu wir bereits die beste Aussicht haben, entschließen können, als uns in eine zu große Schulden-Last stürzen, wenn die Baukosten, nach Wohldero einsichtsvoller Bemerkung, den gemachten Bau-Anschlag um vieles übersteigen sollten, sodaß wir und unsre Nachkommen uns schwerlich oder wohl gar nicht mehr herausreißen könnten.»

Mit Entschiedenheit wurde die gemeinsame Benützung des Hauses «zum Himmel» abgelehnt. Man konnte nicht wie der verlorene Sohn ins Vaterhaus zurückkehren, ohne sich selber aufzugeben. Das Gebäude sei klein, und allda habe auch noch die Künstlergesellschaft ihren Sitz. Auch könne sich der Kantonsphysikus, der Tag und Stunde für die chirurgischen Examina bestimme, nicht nach den Herren «zum Himmel» richten. Der wichtigste Punkt war der zweite: «zweytens würden wir, auch bey allem erforderlichen Zuschuß von unserer Seite, bey Ihnen doch nur als Einsaßen oder Logataires betrachtet werden und würden unsere Selbst-Ständigkeit die wir bis dahin genossen, verlieren, an welcher uns doch alles gelegen seyn muß; drittens, und dieß ist der Hauptgrund, ist es manchmal der Fall, daß bey Legal-Inspectionen und Sectionen, von, unter verdächtigen Umständen tod gefundenen, auch in oder gleich nach der Geburt verstorbenen Kindern dieselben gewöhnlich zur wundschaulichen Untersuchung auf unser Zunft-Haus gesandt werden, wogegen die Herren ‚zum Himmel‘ und ihre Genossen, wäre es auch nur aus Vorurtheil, sich gewiß sehr opponiren würden; anderer Inconvenienzen und Schwierigkeiten nicht zu gedenken, welche alle wegfallen, wenn

wir wieder ein eigenes Haus zu unsern Verrichtungen besitzen.»

Sie bitten die Rechnungskammer um kräftiges Fürwort beim Stadtrat, damit der Zunft die Hand geöffnet und gestattet werde, das Haus so vorteilhaft als möglich zu verkaufen und dagegen ein anderes zu acquiriern und «unser besitzendes Zunftrecht auf dasselbe zu übertragen».

Die angeführten Gründe, die gegen eine Vereinigung mit der Zunft «zum Himmel» sprachen, waren alle berechtigt. Die Freude der Maler und Sattler und des Kunstkammerleins an den Leichensektionen, die damals auf eine volkstümliche Abneigung stießen und die tatsächlich von den Schärern vorgenommen wurden, wäre gering gewesen. Ein Sommertag hätte wohl genügt, um die Mieter samt Sektion zu vertreiben und um das gute Verhältnis, das zwischen den beiden Halbzünften bestand, zu zerstören. Auch über die Benützung der Räume, die bescheiden waren, hätte man sich an entscheidenden Tagen nicht einigen können. Das Verhältnis der beiden Halbzünfte zueinander war das denkbar beste. Sollte es getrübt werden, indem die Schärer in das Haus zurückkehrten, das sie, um Spän und Stöße zu vermeiden, verlassen hatten? Seit der Trennung hatte sich jede der beiden Halbzünfte selbständig entwickeln können. Wenn beide Zunfthälften zu gemeinsamem Bott zusammenkamen, dann leitete derjenige Zunftmeister die Versammlung, der turnusgemäß dazu berechtigt war.

Die Petition trägt das Datum des 18. Oktobers 1830. An diesem selben Tag kamen im Bubendörfer Bad die vierzig Landschäftler zusammen, denen Stephan Gutzwiler mit aufreizenden Reden die Gleichheitsurkunde von 1798 vorwies.

Das ist der Anfang der dreißiger Wirren. Wenn man aber vermuten sollte, daß die Zunft die politische Spannung gegen die Regierung ausgenützt hätte, dann würde man sich täuschen.

Die Umtriebe auf der Landschaft und die darauf fol-

genden Gewalttätigkeiten wurden als Verletzung des verfassungsmäßigen Rechtsganges empfunden. Diese Bürger der Kleinzunft, die selber zur Politik herzlich wenig zu sagen hatten, waren nicht so sehr über das Begehren der Verfassungsänderung als über das ordnungswidrige Vorgehen empört. Sie verlangten Unterordnung unter Gesetz und Obrigkeit, wie sie sich selber unterordneten auch da, wo sich ihnen gegenüber diese Autorität geradezu als Schikane auswirkte. Von der Landschaft verlangten sie nicht mehr, als was sie selber zu leisten gewillt waren. Sie waren einer Verfassungsrevision nicht abgeneigt. Als die durch die Bellianer berüchtigte Metzgerzunft ein Rundschreiben erließ, es solle bei der bisherigen Verfassung bleiben, denn die Landbürger besäßen schon Vorteile genug, wenn nicht zu viel, da wurde in der Zunft «zum Himmel» einmütig befunden, es sei zu hoffen, daß die Regierung mehreren Anträgen zur Verbesserung der Staatsverfassung Gehör gebe, und daß sie von sich aus Verbesserungen in bezug auf die Volksrechte zur Annahme oder Verwerfung vorlegen werde. «Dieses aber nicht in aller Eile geschehen könne.» Man hielt also eine Verfassungsänderung zugunsten der Landschaft in Ordnung, aber man gönnte der Regierung den Vortritt. Am 16. November 1830 kamen die beidseitigen Vorgesetzten von «Himmel» und «Stern» zusammen und billigten diese Auffassung. Die Metzger erhielten abschlägigen Bescheid.

Der Bürgerkrieg lag wie ein Druck auf der Stadt. Handel und Wandel waren wie in fernen Zeiten von Kriegsläufen belästigt. Den auf Bach und Teich angewiesenen Handwerkern wurde von den Landschäftlerbauern in der Nachbarschaft wortwörtlich das Wasser abgegraben. Man hatte nicht Krieg, aber auch nicht Frieden. Durch die Sorgen um Gedeih und Verderb der Stadt wurde der Aerger um das altertümliche Haus eine Zeitlang vergessen. Seit der Einreichung der von Meister Carle verfaßten Petition bis zur Beantwortung vergingen volle sechs Monate. Und die Schärer geduldeten sich. An den verschiedenen Aus-

zügen gegen die Landschaft nahm der Meister Leonhard Carle mit mehreren seiner Kollegen teil «zur Verbindung und Besorgung der Verwundeten».

Sobald jedoch die Ruhe wieder hergestellt schien, wurde von den Vorstehern die Hausangelegenheit wieder in die Hand genommen, ohne daß man den Entscheid des Kantonsrates abgewartet hätte. Da erlebte man eine erste Enttäuschung. Der Stubenverwalter Christoph Meyer, der Zuckerbeck, hatte sich dahin geäußert, er möchte sich eher zum Kauf des Hauses als zu der ihm auferlegten Verzinsung des aufzunehmenden Kapitals entschließen. Aber man kam zu keiner Verständigung. Von 5000 Neutalern Kaufpreis ging die Zunft zurück auf 4800 Neutaler oder 1200 Louis d'or. Niedriger wollte man nicht gehen, denn man hatte bereits dem Courtier Friedrich Hosch den Auftrag gegeben, für die Zunft etwas Passendes zu suchen. Das Haus «zum Kranichstreit» am untern Rheinsprung Nr. 1515 war um 925 Louis d'or zu kaufen. Die Liegenschaft war freilich bedeutend kleiner als diejenige an der Freien Straße, und das Haus war reparaturbedürftig.

Der Stubenverwalter Christoph Meyer sah sich ebenfalls in aller Stille nach einer andern Liegenschaft um. Mit den Zunftvorstehern überwarf er sich. Es gab Zank und Streit. Ein Glück, daß endlich am 28. April 1831 die Erkenntnis des Stadtrates eintraf. Der Kantonsrat genehmigte, daß die E. Zunft zu Schäreren ihr Zunfthaus veräußern und dagegen ein anderes ankaufen könne. Der Stubenverwalter sicherte sich ein Haus in der nahe gelegenen Streitgasse.

Die Versteigerung schlug fehl. Des Stubenverwalters Sohn Cand. Meyer schüchterte durch «unstatthafte Einsprachen und Entschädigungsanforderungen» die Kaufliebhaber ein. Die Zunft ersteigerte also das Haus selber. Die Vorgesetzten berieten *in sessione* «zu Safran», was zu tun sei. Das erste war jetzt, daß man dem Stubenverwalter die Kündigung zustellte. Für die frei gewordene Stelle meldeten sich nicht weniger als 17 Aspiranten. Die Wahl

fiel auf den Buchbinder Jacob Christian Schabelitz, der durch eine Buchhandlung mit der Zeit sein Geschäft erweiterte und der hablich genug war, seinen Zinsverpflichtungen nachzukommen.

Nach dem mißglückten Versuch der Versteigerung ging man an den Umbau. «Heute, den 13. Weinmonat 1831 ist von den beyden Baumeistern Herren Architect Achilles Huber und Ludwig Paravizini, Zimmermann, mit dem Bau unsers alten Zunft-Hauses der Anfang gemacht worden. G! G! G!» So lautet der mit roter Zierschrift ausgefertigte Eintrag im Protokoll. Achilles Huber war Vorgesetzter der Spinnwetternzunft, und laut Bruderbuch war er Werkmeister des Steinwerks zu Basel. Die Zimmermeister Paravicini waren ebenfalls «zu Spinnwettern» zünftig. MHGA. Herren des E. Tisches führten wechselweis alle Tage die Aufsicht über die Bauleute. Wegen «Aufbruch eines Kapitals von 450 Louis d'or» zur Bestreitung der Baukosten wurde beschlossen, dem Stadtrat eine Petition einzureichen, damit man das Haus verpfänden dürfe.

Wiederum wurden zwei Delegierte des Ehrentisches zur Auskunfterteilung vor die Rechnungskammer eingeladen. Zwei Tage später wurde eine ganze Zunftbrüdersession gehalten «zu Safran». Außer den Vorgesetzten nahmen zwei Zunftbrüder an den Verhandlungen teil. Es wurde von den Herren Zunftbrüdern noch einmal die Bewilligung zum Umbau eingeholt.

Obschon nun aber die Bauarbeiten in vollem Gang waren und die Zunft den Stadtrat drängte, indem sie auf die Notwendigkeit der Lohnzahlung hinwies, ließ sich die Behörde doch das Recht gründlicher Prüfung nicht nehmen. Die Vorsteher bekamen deutlich zu verstehen, daß sich die Kammer durch eigenmächtigen Baubeginn nicht imponieren lasse.

Die Zunft der Schärer war eine Meisterzunft, keine Herrenzunft. Die Behörde durfte sich viel herausnehmen, bis endlich der Krug überlief und unter höflichen Formen der Bürger sein gutes Recht wahrte. Es gab allerdings

Zünfte von Einfluß, die sich mehr herausnehmen durften als die Zunft der Chirurgen.

Als die Vorgesetzten «zu Spinnwettern» ein paar Jahre später den Abbruch und Neubau ihres Hauses beschlossen, hielten sie es nicht für nötig, eine allgemeine Versammlung einzuberufen. Mit der bescheideneren Zunft «zu Schärern» nahm es die Rechnungskammer genauer. Sie verlangte Einblick in alle Abmachungen und sogar einen Protokollauszug, «worin die neue Baute von den Zunftbrüdern seye genehmiget worden». Mit erstaunlicher Geduld gab das von Carle verfaßte Antwortschreiben jede gewünschte Auskunft. Man hatte sein Bestes getan und war in der Erfüllung der Verpflichtungen durch das landesväterliche Wohlwollen, das die Initiative lähmte und den Gehorsam der Bürger auf eine harte Probe stellte, gehemmt. Das Antwortschreiben endigte darum mit deutlicher Entzündung. «Und so glauben wir, alles erschöpft und allem Möglichen Genüge geleistet zu haben was Wohldieselben über unsere Bausache zu wissen verlangen. Wir hegen auch die zuversichtliche Hoffnung, daß Wohldieselben uns nunmehr in unserem rechtlichen und unverfänglichen Anliegen geneigtest willfahren, und uns nicht länger mehr damit aufhalten werden, besonders da die mehrsten der uns arbeitenden Professionisten, welche Geld brauchen, nun baldige Bezahlung auf Abschlag ihrer Conti erwarten. Uebrigens können wir nicht umhin, uns bey diesem Anlaß in Transitu die Bemerkung zu erlauben, daß doch dieses Haus unser und der gesamten Zunftbrüderschaft unbestrittenes und wohlerworbenes Eigenthum seye, welches von unsern Vorfahren ehrlich und redlich erkaufte und uns in ununterbrochener Reihenfolge hinterlassen worden ist, worüber wir den zwar uralten, aber dennoch gültigen Kaufbrief vorzuweisen im Stande sind; Es kann folglich nicht der ganzen Stadtgemeinde zuständig sein, welche ja nie einen Kreuzer daran bezahlt hat. Es ist auch zur Zeit unsrer Staatsumwälzung im Jahr 1798 weder von der damaligen Nationalversammlung und Verwaltungskam-

mer, noch von der helvetischen Regierung der mindeste Anspruch daran gemacht worden, sogar die Zunftbrüderschaft ‚zum Himmel‘, die doch unsre Wahlzunftgenossen sind, haben keinen Antheil daran, so wenig als wir an dem Ihrigen. Wir müssen uns also an das halten, was wir noch haben, indem uns schon ein Hauptrecht, das Recht nämlich der Repraesentation im Großen Rath, durch einen Act der Gewalt entzogen ist, dadurch, daß man die Universitaets-Glieder, die doch keine Lasten mit uns tragen, angewiesen hat, ihre Stimmen in unserer Wahlzunft abzugeben.» Erst als nach dem Hin und Her der Rechnungskammer der Große und der Kleine Stadtrat und dann noch die Kantonsregierung ihre Ermächtigung erteilt hatten, durfte das nötige Kapital von 7200 Franken Wechselgeld aufgenommen werden. Dr. Med. und Professor Carl Friedrich Hagenbach ließ es der Zunft zu drei Prozent.

60 Franken erhielt man von dem Fürkäufer Jenny für altes Eisen und Holzwerk, und an den neuen Stubenverwalter wurden der bisherige Archivkasten und das schwarze SkeletonKänsterlein für 24 Franken verkauft. Das Archiv, das Skelett und der Bandagenmann wurden in den sechs neuen Wandkästen im Sitzungssaal verwahrt, ebenso die Barbiergesellen- und die Bader-Lade. Das große Zunftzelt wurde in den Augusttagen mit «Erlaubnis des Herrn Dobler-Burckhardts in seiner Matte in der Malzgasse aufgerichtet zum Auslüften», über drei Wochen. Dann wurde es ausgebessert, eingepackt «und wieder auf die Zunft zurückgeführt».

Es war damals noch nicht ein bloßes Schaustück, sondern diente den Wundärzten im Felde. Und 1832 war die Lage so bedenklich geworden, daß man gerüstet sein mußte.

Am 18. *Herbstmonats 1832* war der Umbau vollendet. An der Einstandsmahlzeit im neuen großen Zunftsaal nahmen die sämtlichen Vorsteher, die meisten Zunftbrüder, mehrere Ehrengäste und der Stubenverwalter teil. Alles wurde aus dem Zunftseckel bezahlt. Damit uns aber die Phantasie, die mit der Vorstellung vom Zunftwesen immer

auch die Vorstellung von Ueppigkeit verbindet, nicht einen Streich spiele, sei die Zahl der Teilnehmer genau angeführt: sie betrug 18 Personen.

Die Zunft besaß jetzt wieder ein selten schönes und geräumiges Gebäude. Während andere Korporationen ihr Haus an Private oder an den Staat verkauften und dafür im alten «Mueshus» Stubenrecht bekamen, hielt die Zunft an ihrem Besitz fest, bis durch Einführung der Gewerbefreiheit das Korporationenwesen seiner beruflichen Aufgaben völlig entfremdet wurde. Bereits im Jahre 1877 beschloß die Zunftversammlung, das Haus loszuschlagen. Es kam nicht dazu. Im Jahre 1880 wurde den Zünften durch das Vormundschaftsgesetz die letzte und schönste, die in Opferbereitschaft durch Jahrhunderte hindurch geübte Pflicht der Sorge für Waisen und Witwen abgenommen — verstaatlicht —, und damit veränderte sich der Charakter der Zünfte vollständig. Das Haus schien jetzt so überflüssig wie seinerzeit der Meisterkranz. Im Jahre 1889 wurde es um 120 000 Franken an den Zunftgenossen Herrn St. Goar-Zéender verkauft. Die wertvollen Stücke der Innenausstattung wurden als Geschenk oder als Depositum dem Historischen Museum anvertraut.

\*            \*            \*

Ebenso mühevoll wie die Verteidigung des Hausrechts wurde zur gleichen Zeit die Verteidigung des Wahlrechts. Die «Wahldiffikultäten» sollen geschildert werden.

Im April 1823 wurde mit der in den Verfassungen von 1803 und 1814 enthaltenen Bestimmung ernst gemacht, wonach die Mitgliederzahl der Wahlzünfte solle ausgeglichen werden. Die Wahlzunft «zu Safran» und diejenige «zu Spinnwettern» wurden auf Kosten der Rebleuten- und der Fischernzunft entlastet. «Endlich» — so schrieb das Gesetz im dritten Abschnitt vor — «werden die sämtlichen Universitätsangehörigen, welche hiesige Bürger sind und sich nicht auf einer andern Zunft befinden, der Wahlzunft ‚zum goldenen Stern‘ einverleibt.» Ueber die Wir-

kung des Gesetzes konnte man nicht im Zweifel sein. Im Jahre 1814 betrug die Zahl der Universitätsangehörigen 90, aber «Stern» und «Himmel» hatten damals nur 45 Zunftbrüder. Die Ratserkenntnis setzte die Zunft in nicht geringe Aufregung. Die beiden Halbzünfte berieten gemeinsam. Man verlegte sich aufs Abwarten und gab sich der Hoffnung hin, daß diese «uns ohne unser Wissen und Willen zugegebenen Personen bloß als Stimmende, nicht aber auch als auf unsrer Zunft Wählbare zu betrachten seyen, indem sie bey uns nie incorporirt oder des Zunftrechts genössig waren».

Als am 13. April 1830 «unser geliebter und um unsere E. Zunft während einer langen Reihe von Jahren bestens meritierter Vorsteher und Zunftseckelmeister Johann Andreas Roschet starb» — er war Sanitätsrat und Großrat gewesen, — wurde auf dem Zunfthause «zum goldenen Stern» unter dem Vorsitz von Leonhard Carle die Wahlversammlung zur Neubesetzung dieser Großratsstelle abgehalten.

Zum erstenmal nahmen die Universitätsangehörigen an der Handlung teil. Unter den 61 Wahlgenossen verfügten sie über die Mehrheit. Sie majorisierten die Handwerker schon in der Besetzung des Wahlbüros. Im fünften Scrutinium wurde dann mit 33 Stimmen nicht ein Zunftbruder, sondern ein Jurist, Professor Andreas Heusler, gewählt. Er wurde unmittelbarer Großrat «E. Wahlzunft der Schärer, Mahler und Sattler». Warum fügte sich die Zunft? Der Ausbruch der Revolution auf der Landschaft machte es zur Pflicht, der Regierung nicht in den Arm zu fallen. Aber als Gewaltakt wurde die Majorisierung schmerzlich empfunden. Der Schwache ist für jeden Uebergriff des finanziell oder intellektuell ihm Ueberlegenen empfindlich. Vom politischen und kulturellen Gesichtspunkt aus war es nicht mehr als billig, den Universitätsangehörigen den Zugang zu den öffentlichen Aemtern frei zu machen. Aber dazu gab es andere Möglichkeiten. Durch das Gesetz von 1823 und durch seine Ausführung wurde praktisch den

beiden Halbzünften das Großratsmandat entrissen. Die Universitätsbürger waren und blieben Fremde, mit dem Recht zu wählen, ohne auch nur das Interesse der Korporation zu teilen. Dr. med. und Professor Medicinae Joh. Rud. Burckhardt war der einzige von den *civibus academicis*, der sich sofort um die Zunftaufnahme bewarb.

Es ist nun ein merkwürdiges Zusammentreffen, daß gerade ein Mann von konservativer Denkart, wie Andreas Heusler war, das Rechtsempfinden der Zünftler so tief verletzte. Ein Mann, von dem der Biograph rühmen kann, er sei weniger ein berechnender Politiker als vielmehr ein empfindsamer Mann des Rechts und der Moral gewesen. Die Entrüstung der Zunftgenossen galt auch gar nicht der Person, sondern der Sache.

An Andreas Heusler wurde unter Wahrung bisheriger Formen ein Gratulationsschreiben geschickt. Seine Antwort wurde «zur ehrenvollen Vermerkung im Protokoll anempfohlen». Aber der Stachel blieb.

Inzwischen machten die Wortführer der rebellierenden Landschaft den Anspruch auf eine Vertretung nach Kopfbzahl geltend. Es entstand die provisorische Regierung in Liestal, die sich der Herrschaft über das Land bemächtigte. Erst durch die erfolgreichen Ausfälle von Oberst Wieland im Januar 1831 wurde sie zur Flucht gezwungen. Am 28. Februar wurde die regenerierte Verfassung im ganzen Kanton angenommen, auch auf der Landschaft, trotz dem Terror, der dort ausgeübt wurde. Infolgedessen mußten auch in der Stadt Neuwahlen vorgenommen werden. Unerwartet rasch bot sich der Regierung die Gelegenheit, ein wirkliches Unrecht durch freiwillige Korrektur gut zu machen. Die Gesamtzunft «zum Himmel» und «zum goldenen Stern» weigerte sich, wieder in Gemeinschaft mit den Universitätsangehörigen die Wahlen vorzunehmen. Bürgermeister Frey und Stadtratspräsident Bischoff gaben das bestehende Mißverhältnis zu und versprachen Abänderung. Nur sollten jetzt, da des Haders genug war, keine Schwierigkeiten bereitet werden. Die Zunft gab sich zufrieden. Wie

verhielt sich die Universität? An der Wahlhandlung nahmen 139 Stimmberechtigte teil. Es waren zwei Mitglieder des Kantonsrates zu wählen. Im 1. Scrutinium wurde gewählt Deputat Friedrich Huber, im 2. Wahlgang Professor Andreas Heusler. Es bestand keine Aussicht, daß die Handwerker je wieder einen der Ihren in den Rat schicken könnten. Ihr aktives und passives Wahlrecht war sinnlos geworden. Sie konnten ebensogut zu Hause bleiben. Die Vergewaltigung durch die Universität wurde um so mehr empfunden, als die beiden Halbzünfte durch regelmäßigen Turnus das Wahlgeschäft bisher ohne irgendwelche Reibereien erledigt hatten.

Wenn sich «Himmel» und «Stern» auch jetzt noch fügten, dann war das den Rücksichten auf das gesamte Wohl der Stadt zu verdanken. Es gab noch mehr zu verteidigen als das eigene Vertretungsrecht. Die Empörung auf der Landschaft flammte wieder auf, wie der Zunftmeister in chronikalischer Aufzeichnung schreibt: «Der Trotz und der Ungehorsam der Ruhestörer, von verborgenen Lärmblasern unterhalten, wurde doch immer größer und frecher, die abgeschafften Freyheits- oder vielmehr Unglücksbäume kamen überall wieder empor, man drohte fürchterlich und insultierte die obrigkeitlichen Behörden und die Geistlichen, die zum Frieden rathen wollten . . .» Wer den Ungehorsam so mißbilligte wie unser Chronikschreiber, der mußte sich selber um so strenger an Recht und Gesetz halten in eigener Sache. Man tat also seine Pflicht, marschierte unter Oberst Wieland am 21. August 1831 gegen Liestal — «der Hauptsitz der Rebellion wurde bombardiert und dann mit stürmischer Hand eingenommen», schreibt der Zunftmeister, so daß die Phantasie des Lesers zu blutigen Vorstellungen entfacht würde, wenn nicht im Nachsatz zu lesen wäre, daß «unglücklicherweise eine Scheuer vor dem untern Thor in Rauch aufging». Der Meister Leonhard Carle, die Chirurgen Weißenberger, Wyberth, Rumpf und Meyer nahmen sich als «Feldärzte» der Verwundeten an. Die Tagsatzung schickte nun Kom-

missäre «als Friedensvermittler oder vielmehr Händelstifter», sagt unser Bericht, der jedenfalls getreu die Stimmung in der Bürgerschaft wiedergibt. Bekanntlich gelang es den eidgenössischen Abgesandten nicht, der Anarchie auf der Landschaft ein Ende zu machen. Die «Insurgenten untergruben in den meisten Gemeinden das Ansehen der Regierung und ihrer Beamten und fachten, unterstützt von der wortbrüchigen Tagsatzung und ihren falschen Commissarien das Feuer des Aufruhrs wieder zu hellen Flammen». Da bei der «obersten verblendeten Bundesbehörde kein Rath und keine Hilfe zu finden war», faßte die Stadt «den zwar etwas übereilten Entschluß» der provisorischen, auf die Verwaltung sich beziehenden Trennung.

Weil nun aber die stadtreuen Gemeinden den Gewalttätigkeiten der Insurgenten ausgesetzt waren und da der eidgenössische Schutz jämmerlich versagte, ließ die Stadt einen Teil der Standeskompagnie nach Gelterkinden marschieren. Der Ausgang war für die Basler unglücklich, «alldieweil sich die eidgenössischen Commissarien und Truppen, anstatt mitzufechten, nach Rheinfeldern geflüchtet hatten». Gegen die «elende Tagsatzung» erhebt der Bericht den Vorwurf, daß sie «statt die Insurgenten zur Ordnung und zum Gesetz zu weisen, ihnen im Gegentheil noch Unterschlaufl gab . . . und den bisherigen Canton Basel ohne Einwilligung der rechtmäßigen Regierung, anstatt wieder zu vereinigen, in zwey unabhängige Theile, Basel-Stadttheil mit der Stadt und 25 Gemeinden, und Basel-Landschaft mit den übrigen Ortschaften getrennt erklärte und eine Theilung des Staatsvermögens befahl . . .» Das «Rebellennest Liestal» wurde von den «Rädelsführern» zur Residenz erklärt.

In den Aufzeichnungen Carles grollt der Zorn, auch wenn der Chronist keineswegs überzeugt ist, daß die Politik der Regierung glücklich sei. Die scharfen Redewendungen in seiner Darstellung geben uns unmittelbar die Stimmung, wie sie damals in der Stadt herrschte. Die Verhandlungen zum Umbau des Hauses und dann wieder die Wahldiffikul-

täten konnten zwar auch einen rechtschaffenen Bürger vom Schlage des Meisters Carle verärgern; aber sein Empfinden für Recht und Rechtsgang war so untrügerisch, daß er, bei aller Kritik an der Regierungspolitik, den Rechtsbruch verurteilte. Es entging ihm kaum, daß sich die Stadt in diesem Handel mit der Landschaft zum eigenen Unglück allzusehr auf formelles Recht versteifte. Wie der Zunft gegenüber. Was für ein Maß von Geduld und gutmütiger Unterordnung verlangte die Basler Regierung von dieser Zunft, die seit der Zuweisung der Universitätsbürger in ihrem wertvollsten Rechte verkürzt wurde, und wie wurden das Rechtsempfinden und der gesunde Menschenverstand ignoriert und bis zum Absurden aufs formale Recht verwiesen! Seit der Beschwerde über die Vergewaltigung der Zunft waren jetzt beinahe zwei Jahre vergangen. Der Vorsteherschaft war damals beruhigend erklärt worden, daß man das Mißverhältnis wohl einsehe, allein sie solle «diesmal nur zur Wahl schreiten, man müsse hernach auszumitteln trachten, wie eine Abhilfe möglich und anwendbar sey».

Aber die Monate gingen hin, und die Regierung dachte nicht daran, ein offenkundiges Unrecht wieder gut zu machen. Sie hatte den Paragraphen auf ihrer Seite und nahm das Recht der Interpretation für sich in Anspruch. Der Vorgang charakterisiert das autoritäre Regiment, das vom Stadtbürger wie vom Landbürger eine Unterordnung verlangte, für die der Stadtbürger die Disziplin aufbrachte, während der Landschäftler, dem man das Mitspracherecht 1814 verkürzt hatte, sich auf kein Vertrösten einließ und den Gnädigen Herren den Gehorsam kündigte. Die Absicht der Regierung, jetzt erst recht ihre Autorität geltend zu machen, indem sie sich an den Buchstaben klammerte, kommt sowohl in ihren Auseinandersetzungen mit der Landschaft als im Wahlkonflikt mit den beiden Halbzünften zum Ausdruck.

Als der Vertreter der Wahlzunft «zum Himmel» und «zum goldenen Stern», Deputat Friedrich Huber, starb, hätte es die Regierung in der Hand gehabt, von sich aus

den Span aus der Welt zu schaffen. Es wäre wenigstens eine Verständigung am Platze gewesen, indem z. B. der Turnus auch auf die Universitätsangehörigen wäre ausgedehnt worden. Die beiden Halbzünfte hatten bisher ohne Mißhelligkeiten in der Besetzung der Großratsstelle abgewechselt. Aber die Regierung unternahm keinen Versuch, der Zunft zu ihrem Vertretungsrecht zu verhelfen.

Durch Bürgermeister Karl Burckhardt wurde Leonhard Carle aufgefordert, die Ersatzwahl einzuleiten. Die beiden Halbzünfte traten zusammen. Man beschloß, dem Bürgermeister zu antworten, daß große Unzufriedenheit unter den Zunftbrüdern herrsche; die von Bürgermeister Frey und Staatsratspräsident Bischoff abgegebene Versicherung, eine «billige und zweckmäßige Abänderung vorzunehmen sei nicht erfüllt worden. Man sei bereit, die Neuwahl aufzuschieben. Wenn allerdings Wohldero Wünsche dahin gehen, daß sofort zur Wahl geschritten werde, dann werde die gesammte Zunft wohl das Petitionsrecht in Anspruch nehmen, «welches wir bey den jetzigen schwierigen Umständen gerne ausweichen wollten».

Die Regierung rührte keinen Finger zur Verständigung. Unter Hinweis auf das Wahlgesetz vom Februar 1831 wurde Meister Carle durch den Kleinen Rat beauftragt, innert vier Wochen die Wahl vornehmen zu lassen. Eine Unterredung des Zunftmeisters mit dem Bürgermeister hatte keinen Erfolg. Darauf traten «Stern» und «Himmel» wieder in ganzer Zunftgemeinde zusammen. Sie beschlossen, daß eine «kräftige und diesen wichtigen Gegenstand ganz und bündig umfassende Petition» an den Großen Rat gerichtet werde. Mit der Abfassung wurden die beiden Zunftmeister beauftragt. Am 23. Dezember 1832 wurde sie dem Amtsbürgermeister Carl Burckhardt eingereicht. Im Eingang des sehr umfangreichen Schriftstückes wurde «geziemend ehrerbietig... Wohldero landesväterlicher Schutz und geneigte Abhilfe» erbeten gegen die Zuteilung der Universitätsangehörigen. Auf erwiesene Beschwerde hin habe die oberste Behörde organische Ge-

setze abgeändert, das könne auch hier geschehen. Zudem habe man hoffen können, daß mit Einführung der neuen Verfassung dieser Mißstand beseitigt werde. Es sei in Erwägung zu ziehen, daß die Universität schon eine Art von Zunft unter sich bilde, «da sie ihren jeweiligen Rector als Meister oder Präsident, die Regenz aber als Beysitzer oder Vorgesetzte habe, daß sie ihren Angehörigen Vögte ordne». «Zweytens sind es der Mehrzahl nach Gelehrte, die ohnehin auf uns Berufsleute hoch herabsehen, und denen noch obendrein, wie man wohl weiß, das ganze Zunftwesen unerträglich und abgeschmackt vorkommt, und die sich überhaupt gar nicht zu uns schicken.» In einem dritten Punkt wurde gesagt, die Zunftbrüder, «die alle die bürgerlichen Pflichten und Lasten mittragen helfen, seien zahlreich genug, um zwey rechtschaffene und taugliche Männer daraus in den Großen Rath geben zu können, die das Wohl unserer Gewerbe besser in Schutz zu nehmen im stande sind als ein Gelehrter, der keinen Sinn dafür hat, welches auch gewiß nicht in dem Willen des Gesetzgebers liegen kann». Diese ganze Bürgerzahl werde doch nicht auf unverschuldete Weise, zugunsten der Universität, ihr Repräsentationsverhältnis verlieren und quasi mundtot erklärt werden. Die Kürschnerzunft bestehe nur aus vier bis fünf Mitgliedern und sei doch mit einem ihrer Zunftgenossen sogar im Kleinen Rat repräsentiert. Die Unterzeichneten ersuchen deshalb «Unsre Hochgeachten Herren und Landesväter auf das inständigste, uns Wohldero geneigte Hülfe u. Beystand in unserm gerechten u. billigen Begehren nicht zu entziehen und uns von dem allzugroßen Ueberschwall von Seite Löbl. Universität auf irgend eine gutfindende Art zu entledigen, in welchem Fall wir als gehorsame Bürger die Wahl zu Wohldero hoher Satisfaction und zu unserer Ehre vorzunehmen nicht ermangeln werden.» Bei gegenwärtigem Modus, sei es, wenn die Universitätsmitglieder, «wie vorauszusehen auf ihre Seite zusammenstimmen», undenkbar, daß jemals wieder ein Angehöriger der Wahlzunft in den Großen Rat gelangen könne.

Die beiden Zünfte, die ihre «nothgedrungene Bitte in Wohlthero landesväterlichen Schoos zutrauensvoll» senkten, durften mindestens ein wohlwollendes Wort erwarten.

Der Bürgermeister Karl Burckhardt aber, kühl und korrekt die landesväterliche Autorität zu Gemüte führend, erklärte, die Ersatzwahl müsse sofort vorgenommen werden, ohne daß die Beantwortung der Petition abgewartet werde. Der Kleine Rat stellte daraufhin eine Frist von zehn Tagen; von der Universität aus wurden Tag und Stunde und Lokal angesetzt; die Zunftbrüder aber waren empört über «diese schonungslose und gewalthätige Zumutung», die Wahl vor Behandlung der Petition und «auf obbemeldte Weise» vorzunehmen. Zweimal wurde in gemeinsamer auffällig gut besuchter Zunftversammlung von «Himmel» und «Stern» Umfrage gehalten und beschlossen: «machen sich sämmtliche Zunftgenossen, Eynere für Alle, und Alle für Eynere, verbindlich, nicht bey dieser Wahlhandlung zu erscheinen, und den Gewählten nicht als unsern Repraesentanten anzuerkennen, welches auch in einer kurzen Zuschrift dem Herrn Amtsbürgermeister durch den Zunftschreiber im Namen der ganzen Zunftbrüderschaft soll angezeigt werden.»

Man war aber auch jetzt noch darauf bedacht, nichts zu tun oder zu unterlassen, was gesetzwidrig wäre. Es wurde also ebenso einmütig beschlossen, daß die Einladung zur Wahlhandlung durch den Meister im Kantonsblatt und das persönliche Bieten nach bisheriger Vorschrift solle vorgenommen werden.

Bürgermeister Karl Burckhardt war nicht gesonnen, auch nur im geringsten diesen ungefährlichen Zunftrevolluzzern Zugeständnisse zu machen, obschon die Wahl mit Leichtigkeit hätte ausgestellt werden können. Er antwortete: «Wenn ich zwar bedaure, daß diese Herren bey dieser Gelegenheit auf die Ausübung eines bürgerlichen Rechtes verzichten wollen, so habe ich jedoch darüber weiter nichts zu bemerken, da es Jedermann freysteht, von einem Rechte Gebrauch zu machen oder nicht.»

«Es halfen also, wie zu ersehen, alle unsre Anstrengungen diesmal nichts», klagt Meister Carle. Wer weiß, ob nicht der Gedanke in ihm aufstieg, daß die Insurgenten vor den Toren mehr erreichten als die Zunftgenossen, die den geraden Weg der Ordnung gingen.

Aber der Ausgang war doch anständiger, als er gedacht. Am 14. Jenner des baslerischen Unglücksjahres 1833 erschienen im großen Hörsaale des obern Collegiums 56 Angehörige der Universität, niemand vom «goldenen Stern», niemand vom «Himmel». Weil kein Zunftmeister da war, präsierte der Rektor der Universität, Professor Christoph Bernoulli, die Versammlung. Im 4. Wahlgang wurde der Sattler Johann Georg Salathe zum Großratsmitglied gewählt mit 29 von 54 Stimmen. Er war Mitvorgesetzter «zum Himmel». Wurden auch die beiden Meister übergangen, so hatte doch die Universität, wenn auch mit schwachem Mehr, eingelenkt. Der Handel konnte ihr und der Regierung auf die Dauer so wenig erwünscht sein wie den Handwerkern.

Der Ausgang der dreißiger Wirren ordnete das Verhältnis in ebenso einfacher wie vernünftiger Weise. Zunächst einmal marschierten Universität und Handwerkskunst, die akademisch ausgebildeten Aerzte mit den Wundärzten vom «goldenen Stern», gemeinsam «an dem Unglücksschwangern 3. August», als die Stadt auszog, um die ihr treu verbliebenen Gemeinden zu schützen. Bei den gegen Münchenstein verlegten Truppen unter Oberst Weitnauer befand sich vom «goldenen Stern» Meister Leonhard Carle samt Chirurgus Weißenberger. Bei der Hauptmacht unter Oberst Benedikt Vischer standen die bekannten Professoren Miege und Jung, die Doktoren August Burckhardt, Ryhiner und Schwab, und vom «goldenen Stern» die Chirurgen Rumpf, Vorgesetzter und Zunftsreiber, von Speyr, ebenfalls Vorgesetzter, und Geymüller. Der Verlauf jenes Tages ist uns bekannt. Durch die Ausschaltung des Chefs der Standestruppe, des schwerverletzten Oberst Burckhardt, und durch «das Zurückbringen der vielen Verwun-

deten», sagt der Berichterstatter, wurde auf die übrige Mannschaft ein schlimmer Eindruck gemacht. Unvergeßlich ist dem Zunftsreiber Rumpf der Eindruck vom Rückzug. Keine Bezeichnung des Gegners ist ihm zu stark, wenn er, der Wundarzt, an die Grausamkeiten zurückdenkt, die an den verwundeten Baslern vom Feind begangen wurden. Da war nicht mehr zu helfen und zu verbinden.

Doch wir wollen nicht in diesen Aufzeichnungen lesen, in denen die Erinnerung spricht von dem Tag, da «in Schrecken und dumpfer Stille die Folgen dieses Unternehmens erwartet wurden». Drei Zunftbrüder waren als Chirurgen mit dem Hauptcorps unter Oberst Vischer ausgezogen. Zwei von ihnen, von Speyr und Geymüller, der ganz kurz vorher «mit allgemeiner Zufriedenheit» auf der Zunft sein chirurgisches Examen bestanden hatte, kamen nicht mehr zurück. Sie waren den Insurgenten in die Hände geraten und wurden nach Liestal geführt. Aber ein anderes verdient unsere ganze Aufmerksamkeit: neben dem Schmerz um die eigene Stadt der Schmerz um den Verlust der Landschaft. Die Tagsatzung beschloß die Totaltrennung, «wodurch viele Gemeinden wider ihren Willen von der Stadt losgerissen und unter die Gewalt ihrer ärgsten Feinde gebracht wurden». Der Berichterstatter entrüstet sich über den unerhörten Machtspruch, wonach das Staatseigentum, auch Kirchen- und Schulgut und der Kirchenschatz mußten geteilt werden. Am schmerzlichsten aber ist ihm — wie wenig engherzig ist dieser Zünftler und sicherlich er nicht allein! — die Preisgabe der Landschaft: «Und es blieb der Stadt Basel nun von ihrem ganzen Gebiet nichts mehr übrig als die drey überrheinischen Gemeinden . . .» Basel wurde besetzt, «mit mehreren Tausend Mann eidsgenössischer Truppen überschwemmt, die uns 67 Tage lang recht meineidsgenössisch ausfraßen . . .» Er atmet auf, wie die Hirudines und Comedones — als Chirurgen lag ihm das Bild vom Blutegel besonders nahe — die Stadt verlassen.

Er schließt seinen Bericht mit den Worten: «Und so steht nun die Stadt Basel im 33. Jahr des 19. Jahrhunderts, von einer malitiösen Tagsatzung auf die unerhörteste und ehrloseste Weise mißhandelt und geplündert, wieder auf dem gleichen Punkt, und beinahe ebenso arm an Gebiet, wie solches im Anfang des 13. Jahrhunderts der Fall war . . . Gott behüte uns nur in Zukunft vor ähnlichen Ereignissen in Gnaden! *Sapienti sat.*»

In den Aufzeichnungen finden wir nicht ein einziges Wort über die Sorge um Beeinträchtigung des eigenen Gewerbes. Es bestätigt sich in diesem Einzelfall, was neuerdings auch der Landschäftler Karl Weber in der Geschichte von Baselland, deutlicher als in seiner frühern Publikation noch, ausspricht, daß nämlich die Gewerbeverhältnisse kein unüberbrückbares Hindernis für die Verständigung zwischen Stadt und Land gewesen wären. Es gab kein chirurgisches zünftisches Spezialinteresse, das demjenigen der Landschaft unbequem hätte sein können. Durch das Medizinalgesetz war die Berufsausübung der Wundärzte in gemeinschaftlichem Interesse geregelt. Die Landchirurgen mußten auf der Zunft nur die halbe Examengebühr zahlen, bestanden allerdings auch nur das «kleine» Examen. Der Streit zwischen Stadt und Land drehte sich von Anfang an um das Repräsentationsverhältnis — um eine Frage, in der ja auch die Zunft, wenn auch in kleinerm Ausmaß, im Streit stand.

Das führt uns zurück zu den «Wahldiffikultäten» der Zunft. Es war jetzt, nach dem 3. August, leichter möglich, daß die Zunft «vereint mit den *civibus academicis*» die Wahl von zwei Mitgliedern in den neuen Verfassungsrat vornehmen konnte. Der im Amt stehende Meister der Halbzunft «zum Himmel», Wilhelm Müller der Maler, führte den Vorsitz. Gewählt wurde Prof. Christoph Burckhardt-Heß, ein geschätzter Jurist und Förderer der Universität. Als zweiten Vertreter in den Verfassungsrat wählte die Versammlung einen Zunftgenossen, und zwar diesmal, wie es sich gebührte, den amtierenden Meister, also Wil-

helm Müller. Es geschah zum letztenmal, daß sich die Universität mit der 13. Zunft vereinigte. Die neue Verfassung brachte die Lösung, die der Zunft sowohl wie der Universität gerecht wurde: Den 15 alten Stadtzünften wurde eine 16. angeschlossen, die Universität, der die Gelehrten angehörten, insofern sie nicht das Zunftrecht auf andern Zünften besaßen oder ein solches vorzogen. Diese Universitätszunft wählte in den Großen Rat die beiden Männer, die auf der 13. Wahlzunft debütiert hatten: Prof. Christoph Burckhardt-Heß und Andreas Heusler. Beide gelangten auch in den Kleinen Rat, und das geschah jetzt, ohne daß die Chirurgen und Maler und Sattler auf ihr politisches Recht hätten verzichten müssen. Eine Lösung, die möglich hätte sein sollen ohne den traurigen Ausgang des Verfassungskampfes auf der Landschaft.

Die Zunft der Schärer, Maler und Sattler kam jetzt, ohne den «Ueberschwall» der Universität, wieder auf der eigenen Zunftstube zusammen. Den Vorsitz führte Wilhelm Müller, der Meister «zum Himmel»; die Sattler Joh. Ulrich Langmesser und Joh. Rud. Merian waren Stimmenzähler, den Schreiber stellte der «goldene Stern» mit Chirurgus Rumpf. Zu Großräten wurden gewählt der Meister «zum goldenen Stern», Carle, und da der Sattler Johann Georg Salathé und der Maler Wilhelm Müller ablehnten, acht Tage später der Sattler Joh. Ulr. Langmesser-Engel. Auf Grund der neuen Verfassung wurden aber nur 36 Großräte direkt von den Zünften bestellt. Das war ein Schritt zum allgemeinen freien Wahlrecht, das nicht aufzuhalten war.

Auch die berufsmäßige Gliederung wurde nach den dreißiger Wirren zerstört. Es waren vor allem die beiden Staatsmänner Andreas Heusler und Peter Merian, die zur Auffrischung des Bürgertums die Erleichterung der Bürgeraufnahmen befürworteten. Im Jahre 1835 fanden außerordentliche Bürgeraufnahmen statt. Die Neubürger wurden auf die bestehenden Zünfte verteilt. Der «goldene Stern» erhielt ihrer 20. In der Hauptsache waren es Ferger,

Fabrikarbeiter und Kommis. Das führte sehr bald zu Schwierigkeiten. Denn weil Meister und Vorgesetzte das chirurgische Examen abnahmen, konnte nur ein Wundarzt in den Vorstand gelangen. Die Durchsetzung der Zunft mit Berufen, die ihr fremd waren, führte naturnotwendig zu innerer Auflösung. Zu dieser Popularisierung kam, freilich erst viel später, die Gewerbefreiheit.

Mit dieser Entwicklung befassen wir uns nicht mehr.

Eindrücklich in der Geschichte der Zunft in den Jahren 1803—1836 ist die Treue zur Stadt in einer Zeit, da sie sich des Wohlwollens der Regierung nicht zu rühmen hatte. Das ist das wichtigste, was auch heute noch den Zünften Lebensrecht gibt. Andreas Heusler schrieb einmal in seiner «Basler Zeitung», die Basler Bürgerschaft besitze in höherem Grade als manche andere die Fähigkeit, neue Elemente aufzunehmen und sie zu assimilieren. Ich glaube, diese Aufgabe darf heute angesichts der Bevölkerungszunahme nicht gering eingeschätzt werden.

Indem sich die Zunftangehörigkeit vom Vater auf den Sohn fortsetzt, wird eine gute baslerische Tradition erhalten. Den Neubürger durch Aufnahme in eine Zunft mit dieser Tradition zu verbinden, so daß er nicht nur einen Bürgerbrief in der Hand hat, sondern sich auch als Glied des Gemeinwesens fühlt: diese wenn auch bescheidene Mitarbeit am Prozeß des Assimilierens ist heute eine wichtige Aufgabe der Zünfte. Namentlich der Handwerkerzünfte, in denen Mittelstand und Kleinbürgertum sich mischen.

Ohne jegliches falsche Pathos kann hier das Verständnis für die Vergangenheit unserer Stadt und damit auch für die Gegenwart, kann die Liebe zur Heimat vertieft werden. Daß dies so sein muß, das ist in den Zünften zur Selbstverständlichkeit geworden.

---